

Einzelunternehmung oder GmbH?

Das müssen Sie wissen

Wer sich beruflich selbstständig machen und ein eigenes Geschäft eröffnen möchte, steht zwangsläufig vor der Entscheidung, in welcher Rechtsform dies erfolgen soll. Im Vordergrund stehen dabei das Einzelunternehmen und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – die GmbH.

MLaw Christoph Bundi, Aarau

Wer sich für ein Einzelunternehmen entscheidet, trägt ein hohes finanzielles Risiko. Mit der Gründung einer GmbH kann dieses eingeschränkt werden, dafür sind die Kosten und der administrative Aufwand etwas höher.

Formfreie Gründung der Einzelunternehmung

Eine Einzelunternehmung kann formfrei gegründet werden. Wer unter eigenem Namen auf eigene Rechnung ein Geschäft betreibt, gilt automatisch als Einzelunternehmen. Die Eintragung im Handelsregister ist erst ab einem Umsatz von CHF 100 000 pro Jahr zwingend und kostet zirka CHF 200 bis 300. Die Gründung einer Einzelunternehmung setzt zwar grundsätzlich kein Mindestkapital voraus, doch ist in der Regel ein gewisses Mindestbetriebskapital zum Aufbau der geschäftlichen Tätigkeit erforderlich und empfehlenswert.

Notarielle Gründungsurkunde bei der GmbH

Die Gründung einer GmbH setzt demgegenüber einen formellen Rechtsakt, die öffentliche Beurkundung bei einer Urkundsperson, sowie die Eintragung im Handelsregister voraus. Im Handelsregister eingetragen werden neben der Firma die Höhe des Stammkapitals



Beide Leitern führen in die Selbstständigkeit – Einzelunternehmung oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

sowie die Namen der Gesellschafter (Eigentümer) und der Geschäftsführer der GmbH. Diese Informationen sind somit für Dritte frei zugänglich. Zur Gründung einer GmbH ist ein Gesellschaftskapital von mindestens CHF 20 000 erforderlich, welches in bar oder mittels Sachwerten (bspw. durch Einbringen von Mobiliar) aufgebracht werden kann. Dieses Kapital steht der GmbH nach der Gründung zur freien Verfügung. Die Gründungskosten – bestehend aus Notariats- und Handelsregisterkosten – belaufen sich je nach Einzelfall auf zirka CHF 1500 bis CHF 3000.

Haftung des Einzelunternehmers mit seinem ganzen Vermögen

Der Inhaber einer Einzelunternehmung verfügt einerseits über sein Privatvermögen und andererseits über das seiner Einzelfirma dienende Geschäftsvermögen. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Einzelunternehmung haftet das gesamte Vermögen des Inhabers, mithin auch seine private Liegenschaft

oder privat erhaltene Schenkungen. Bis zu einem jährlichen Umsatz von CHF 500 000 muss der Einzelunternehmer zwar lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Eine kaufmännische Buchhaltung ist aber für jeden Einzelunternehmer empfehlenswert. Er hat sein Privat- und Geschäftsvermögen in seiner privaten Steuererklärung gemeinsam zu deklarieren, was zu Nachteilen im Zusammenhang mit der Progression des Steuersatzes führen kann.

Bei der GmbH haftet allein das Vermögen der Gesellschaft

Eine GmbH stellt demgegenüber eine vom Gründer unabhängige juristische Person dar, welche über ein eigenes Vermögen verfügt. Für die Forderungen der Unternehmung haftet ausschliesslich das Vermögen der Gesellschaft. Ein Rückgriff auf das private Vermögen des Inhabers ist – Missbrauchssituationen und Sorgfaltpflichtverletzungen vorbehalten – aus-

geschlossen. Erleidet die Gesellschaft Schiffbruch, ist somit nur das in die Gesellschaft investierte Kapital verloren. Als juristische Person ist die GmbH zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet, was bedeutet, dass eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) erstellt werden muss. Die GmbH deklariert den erzielten Gewinn in ihrer eigenen Steuererklärung und wird getrennt vom Inhaber besteuert. Der Eigentümer lässt sich von der GmbH anstellen und hat den entsprechenden Lohn und die an ihn allenfalls ausgeschüttete Dividende in seiner privaten Steuererklärung zu deklarieren. Es kommt diesfalls zur doppelten Besteuerung von Gewinnen, welche zuerst der Gewinnsteuer bei der GmbH und anschliessend als Dividende der Einkommenssteuer beim Inhaber unterliegen. Bei einer Beteiligung von über zehn Prozent an der GmbH erfolgt jedoch eine privilegierte Besteuerung.

Neue Partner und Nachfolge

Die Anteile einer GmbH können grundsätzlich frei veräussert und übertragen werden, was die Möglichkeit bietet, in einem späteren Zeitpunkt neue Partner an der Unternehmung zu beteiligen und eine Geschäftsnachfolge – und damit den Fortbestand des Unternehmens – relativ einfach zu regeln.

Insgesamt bietet die GmbH für geschäftliche Zwecke ab einer gewissen Grösse oftmals die passendere Rechtsform als die Einzelunternehmung. Insbesondere die Vorteile der beschränkten Haftung und die Möglichkeit der Beteiligung weiterer Personen vermögen die Gründungskosten und den Buchführungsaufwand aufzuwiegen. Eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls ist jedoch unabdingbar.

ANG ★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der Einzelunternehmung und mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Wer sich selbstständig macht, tut dies meist als Einzelunternehmer oder durch Gründung einer GmbH, für die seit 2008 eine einzige (natürliche oder juristische) Person genügt. Unsere Autoren zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile der beiden Rechtsformen auf sowie die Grundlagen für die Gründung einer GmbH und Argumente für die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 25. März 2017.

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Vom Einzelunternehmen zur GmbH

Sie haben sich selbstständig gemacht und sind mit einem Einzelunternehmen «klein» gestartet? Seither hat sich Ihr Geschäft erfreulich entwickelt und ist stets gewachsen? Zeit, zu prüfen, ob die Rechtsform «Einzelunternehmen» noch passend ist.

Viele Einzelunternehmer wandeln ihr Geschäft nach der Aufbauphase in eine GmbH um. Diese Umwandlung kann aus mehreren Gründen sinnvoll sein:

1. Haftung: Bei der GmbH beschränkt sich das Haftungsrisiko auf das Stammkapital (mind. CHF 20 000), während der Einzelunternehmer für Verbindlichkeiten auch privat voll haftet.

2. Einkommenssteuern/Sozialabgaben: Der Einzelunternehmer hat den erzielten Gewinn als Einkommen zu versteuern und darauf Sozialabgaben zu entrichten, auch wenn er die Mittel im Geschäft lässt. Die GmbH hingegen versteuert den Gewinn selber; der Inhaber hat nur jenen Teil als Einkommen zu versteuern, den er (als Lohn oder Dividende) bezieht.

3. Beteiligung: An einer GmbH können weitere Personen wie Mitarbeiter, Nachfolger oder Kapitalgeber beteiligt werden. Die Geschäftsübergabe an Nachfolger lässt sich bei der GmbH oft besser regeln.

Bei der Umwandlung wird formell eine neue GmbH gegründet und das Vermögen des Einzelunternehmens auf diese übertragen. Sofern das Einzelunternehmen über genügend Mittel verfügt (Nettoaktivenüberschuss mind. CHF 20 000), muss kein Gründungskapital einbezahlt werden.

Die GmbH-Gründungsurkunde ist durch eine Urkundsperson zu errichten. Die aargauischen Urkundspersonen beraten und begleiten Sie bei allen Schritten der Umwandlung.

Lic. iur. Thomas Käser, Aarau

Eckpunkte für die Gründung einer GmbH

Gemäss Obligationenrecht wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) dadurch errichtet, dass der oder die Gesellschafter in einer öffentlichen Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.

Lic. iur. Georg Klingler, Baden

Bevor die Gesellschafter den notariellen Gründungsakt vornehmen können, müssen in Absprache mit der Urkundsperson verschiedene Eckpunkte im Voraus zusammen festgelegt werden:

- **Anzahl der Gesellschafter:** Eine GmbH kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Die Bestimmung, wonach es für die Gründung zwei Gesellschafter bedarf, ist seit einigen Jahren nicht mehr in Kraft.
- **Firma (Name der Gesellschaft):** Die Firma einer GmbH kann grundsätzlich frei gewählt werden. Der Inhalt der Firma muss jedoch der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Zudem muss aus der Firma die Rechtsform der Gesellschaft (GmbH) ersichtlich sein.
- **Sitz der Gesellschaft:** Die Gesellschafter müssen bestimmen, in welcher Gemeinde die Gesellschaft ihren Sitz haben soll. Es ist erforder-

lich, dass die Gesellschaft in der Sitzgemeinde über eigene Büroräumlichkeiten verfügt oder dass ihr eine andere Person ein Domizil zur Verfügung stellt.

- **Statuten:** Die Statuten regeln die Organisation der Gesellschaft. Die Gründer müssen in den Statuten insbesondere die Firma, den Sitz, den Zweck und die Höhe und Stückelung des Stammkapitals festlegen. Der Zweck darf nicht zu allgemein formuliert sein, sondern hat das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft genau zu umschreiben.
- **Einzahlung des Stammkapitals:** Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens CHF 20 000. Dieser Betrag muss bei der Gründung bereits bei einer Schweizer Bank hinterlegt sein (Bargründung) oder durch andere werthaltige Vermögenswerte sichergestellt sein (Sacheinlagen-gründung).
- **Geschäftsführung und Vertretung:** Sofern die Gründer nichts anderes beschliessen, üben alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäftsführung aus und jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Oft ist es jedoch so, dass sich nicht alle Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligen wollen. In diesem Fall muss festgelegt werden, wer für die Geschäftsführung verantwortlich ist und wer für die Ge-

sellschaft unterschriftsberechtigt ist. Falls die Geschäftsführung durch mehrere Personen ausgeübt werden soll, muss ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt werden.

- **Wahl bzw. Verzicht auf Wahl einer Revisionsstelle:** Eine GmbH benötigt nicht zwingend ein externes Organ, welches die Jahresrechnung der GmbH prüft. Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht der ordentlichen Revision unterliegt (KMUs unterliegen in der Regel nicht der ordentlichen Revision) und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist.

Sobald die obgenannten Regelungen durch die Gründer festgelegt worden sind, wird die Urkundsperson die Gründungsdokumente ausarbeiten und den Gründern zur Prüfung zustellen. Sofern alle Gesellschafter mit den Gründungsdokumenten einverstanden sind, wird ein Beurkundungstermin vereinbart, an welchem die Gesellschaft errichtet wird. Anschliessend reicht die Urkundsperson die Gründungsdokumente dem Handelsregisteramt zur Eintragung in das Handelsregister ein.

Die Gesellschaft wird durch die Gründungsurkunde errichtet. Ihre Rechtsfähigkeit erhält die Gesellschaft jedoch erst, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.



Haben Sie gewusst, dass...

- im Aargau von Januar bis Juli 2016 annähernd 1500 Firmen gegründet worden sind?
- die Eintragung einer Einzelunternehmung im Handelsregister ab einem Umsatz von CHF 100 000 pro Jahr zwingend ist?
- eine GmbH auch für nicht wirtschaftliche Zwecke gegründet werden kann?
- ein Einzelunternehmer für Verbindlichkeiten seiner Unternehmung nicht nur mit dem Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen haftet?
- die Formulierung des Zwecks einer GmbH nicht zu allgemein gefasst und weder widerrechtlich noch unsittlich sein darf?
- das Einzelunternehmen in der Schweiz mit rund 325 000 Firmen die am häufigsten gewählte Rechtsform ist?
- Bei der Einzelfirma der Familienname enthalten sein muss, bei der GmbH aber eine Fantasiebezeichnung mit dem Zusatz «GmbH» möglich ist?